

Änderung der Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Sehr geehrte Mandanten,

auch wenn es noch keinen Gesetzentwurf gibt, möchten wir die Gelegenheit nutzen und Sie über die notwendigen Anpassungen informieren, die sich im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen bei den Umsatzsteuersätzen ab dem 01.07.2020 ergeben. Grundsätzlich wird gelten:

Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG):

Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 %; für alle in der **Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020** ausgeführten Leistungen **gilt ein Regelsteuersatz von 16 %**. Ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % gelten.

Ermäßigter Steuersatz:

Für alle bis zum 30.6.2020 ausgeführten Umsätze gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Für alle in der **Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020** ausgeführten Leistungen **gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 %**. Ab dem 1.1.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger

- In diesen Fällen ist nur auf die richtige Ausstellung der Rechnungen zu achten.
- Der Ausführungszeitraum ist nicht entscheidend. Es ist egal, ob die Leistungen vor oder nach den jeweiligen Steuersatzänderungen ausgeführt werden.

Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger

- Werden Leistungen aber an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger ausgeführt, sollte die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden.

Ermittlung des richtigen Umsatzsteuersatzes

Von Bedeutung ist nur, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ausgeführt wird, unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung, § 27 Abs. 1 UStG.

Beispiel:

Kunde K bestellt am 20.7.2020 ein neues Elektrofahrzeug für 30.000 EUR zuzgl. Umsatzsteuer. Als Liefertermin wird Dezember 2020 vereinbart. K leistet schon im Juli 2020 eine Vorauszahlung von 34.800 EUR (30.000 EUR zuzgl. 16 % USt). Aufgrund von Lieferengpässen bei den Batteriesystemen, kann das Fahrzeug erst am 12.1.2021 ausgeliefert werden. Soweit die Absenkung des Regelsteuersatzes nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert werden sollte, ist die Leistung erst im Januar 2021 ausgeführt und unterliegt dann (wieder) dem Regelsteuersatz von 19 %. Die Schlussrechnung ist im Januar 2021 entsprechend zu korrigieren.

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen für Sie zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.

Heiko Wagner Steuerberater
Tal Naundorf 30, 01744 Dippoldiswalde, Tel.: 035052/235-0, Fax: 035052/235-11
E-Mail: info@wagner-steuerbuero.de

Rechtsstand: 06/2020

- **Lieferungen** (auch Werklieferungen) gelten mit Beginn der Beförderung oder Versendung als ausgeführt (Abschn. 13.1 Abs. 2 UStAE).
- **Sonstige Leistungen** (auch Werkleistungen) gelten zum Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei Dauerleistungen (bspw. Miet- u. Leasingverträge) ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt (jeweiliger Monat). Eine Anpassung bzw. Korrektur der Verträge bzw. Dauerrechnungen ist in diesem Zeitraum erforderlich.
- Auf **Anzahlungen** vor dem 01.07.2020 wäre grundsätzlich zunächst der bisherige Steuersatz (19 % oder 7 %) anzuwenden. Liegt die Leistungserbringung im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 muss die Schlussrechnung auf den abgesenkten Steuersatz korrigiert werden.
- Bei **Gutscheinen** muss darauf geachtet werden, ob es sich um Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine handelt. Bei Einzweckgutscheinen (Leistung ist beschrieben) ist der Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins für den Steuersatz maßgeblich. Bei Mehrzweckgutscheinen (Wertgutschein) kommt es darauf an, wann die Leistung ausgeführt wird, für die der Gutschein eingelöst wird.
- Sofern nachträglich eine Änderung der Bemessungsgrundlage (Kaufpreis, Leistungsentgelt) eintritt, kommt es für den anzuwendenden Steuersatz darauf an, wann die zugrunde liegende Leistung ausgeführt wurde (und nicht darauf, wann die Änderung eingetreten ist). Jahresboni wären deshalb zum Beispiel aufzuteilen.

Eingangsrechnungen

Bei Eingangsrechnungen ist zu beachten, dass für zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführte Umsätze nicht der alte Steuersatz in Rechnung gestellt wird. In Höhe der Differenz würde ein zu hoher Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG vorliegen, dann wäre der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Umstellung Kassensysteme/ Rechnungsprogramme

Bitte prüfen Sie Ihre Kasse und Ihre Buchhaltungsprogramme wie diese an diese temporären Steuersätze angepasst werden können. Nehmen Sie gegebenenfalls mit Ihrem Kassenhersteller oder Softwareanbieter Kontakt auf, wie sich Ihre Systeme am unkompliziertesten für diesen Zeitraum umstellen lassen.

Für Ihre individuellen Rückfragen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Wagner
Steuerberater